



Wir melden uns nach der Sommerpause zurück und haben folgende Themen für Sie:

- Steuerpflicht bei der Vertretung im ärztlichen Notdienst und Blutprobenentnahmen?
- Privates Veräußerungsgeschäft beim Verkauf einer Wohnung, in der ein Kind ohne Kindergeldanspruch wohnte

### **Vertretung beim ärztlichen Notdienst, Entnahme von Blutproben**

Die von einem Arzt vereinnahmten Entgelte für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes und die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden sind keine nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistungen.

#### **Der Sachverhalt**

Der Kläger war selbstständiger Arzt ohne eigenen Praxisbetrieb. In den Streitjahren 2012 bis 2016 nahm er auf der Grundlage einer mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) geschlossenen Vereinbarung als Vertreter für andere Ärzte am hausärztlichen ambulanten Notfalldienst teil. Er übernahm für die vertretenen Ärzte alle mit dem ärztlichen Notdienst zusammenhängenden Verpflichtungen einschließlich der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des übernommenen Notfalldienstes. Die im Rahmen des Notdienstes erbrachten ärztlichen Leistungen rechnete er entweder im Wege der Privatliquidation oder über die KVWL auf der Grundlage der geschlossenen Vereinbarung ab. Von dem jeweils vertretenen Arzt erhielt er für die Notdienstvertretung einen Stundenlohn zwischen 20 Euro und 40 Euro. Daneben führte der Kläger in den Streitjahren für die Polizeibehörde Blutentnahmen durch. Hierbei fertigte er jeweils gemäß einem Muster einen einseitigen ärztlichen Bericht. Die Blutentnahmen rechnete der Kläger gegenüber der Landeskasse ab. Die Höhe der Vergütung hing dabei unter anderem davon ab, zu welchem Zeitpunkt und wie viele Blutentnahmen durchgeführt wurden. Der Kläger unterwarf sämtliche Zahlungen nicht der Umsatzsteuer.

Er ging davon aus, dass es sich jeweils um steuerfreie Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG handele. Das Finanzamt vertrat dagegen die Ansicht, dass die Entgelte, die er von den anderen Ärzten für deren Vertretung erhielt, umsatzsteuerpflichtig seien. Auch die Entgelte für die Durchführung der Blutentnahmen waren nach Ansicht des Finanzamts umsatzsteuerpflichtig. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Auch das Finanzgericht Münster lehnte die Steuerbefreiung in seinem Urteil vom 09.05.2023 ab.

Das Gericht begründet dies damit, dass die Übernahme des Notdienstes dazu diene, den vertretenen Arzt von sämtlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Notdienst zu befreien und dies keine umsatzsteuerbefreite Heilbehandlung sei. Auch die Blutentnahmen für die Polizeibehörden sind nicht nach § 4 Nr. 14 Buchst. a Satz 1 UStG steuerfrei, denn es handelt sich nicht um Heilbehandlungsleistungen. Zwar sind als Heilbehandlungen noch medizinische Analysen anzusehen, die von praktischen Ärzten im Rahmen ihrer Heilbehandlungen angeordnet werden und zur Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit beitragen. Wird eine ärztliche Leistung dagegen in einem Zusammenhang erbracht, der die Feststellung zulässt, dass ihr Hauptziel nicht der Schutz der menschlichen Gesundheit ist, kommt eine Steuerbefreiung als ärztliche Heilbehandlung nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere, wenn Hauptzweck der Leistung nicht der Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit ist, sondern die Erstattung eines Gutachtens, das Voraussetzung einer Entscheidung ist, die Rechtswirkungen erzeugt.

Fazit: In solchen Fallkonstellationen ist zu überlegen, ob man auf die Umsätze verzichtet, wenn man keine Umsatzsteuerpflicht riskieren will. Alternativ muss man die Umsatzsteuer in eine Kalkulation „einpreisen“, sofern man die Kleinunternehmerschwelle überschreitet. Eine endgültige Entscheidung durch den Bundesfinanzhof steht allerdings noch aus.

### **Kind ohne Kindergeldanspruch wohnte in verkaufter Wohnung? Privates Veräußerungsgeschäft!**

Überlassen Steuerpflichtige ihren Kindern unentgeltlich eine Wohnung und besteht nicht für alle Kinder ein Anspruch auf Kindergeld, liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor, wodurch der Verkauf der Wohnung, innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung, ein privates Veräußerungsgeschäft darstellt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.05.2022, Az. IX R28/21).

#### **Achtung:**

Wenngleich der BFH den Begriff der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken grundsätzlich auch auf die Nutzung durch Kinder erstreckt und damit weit fasst, ist in der o. g. Konstellation besondere Vorsicht geboten. So ist – neben der unentgeltlichen Mitbenutzung durch nicht mehr zu berücksichtigende Kinder – auch die Vermietung an Dritte schädlich. Und im Hinblick auf die Befreiungsvorschrift ebenfalls schwierig ist die Frage der Überlassung einer Wohnung an die geschiedene Ehefrau und das gemeinsame Kind. Hierzu hat der BFH kürzlich entschieden, dass sogar die Veräußerung des Miteigentums am eigenen Haus nach Ehescheidung eine Steuerpflicht auslösen kann.

---

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

#### **Ihr Team von Knapp, Walz und Partner**



#### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz